

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 8. September 2015
GZ. BMF-310205/0211-I/4/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6147/J vom 9. Juli 2015 der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Gemäß § 14 BDG 1979 sind Beamtinnen oder Beamte entweder von Amts wegen oder auf ihren Antrag hin in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie dauernd dienstunfähig sind. Dienstunfähigkeit liegt gemäß § 14 Abs. 2 leg.cit. dann vor, wenn die Beamtin oder der Beamte infolge ihrer oder seiner gesundheitlichen Verfassung ihre oder seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihr oder ihm im Wirkungsbereich ihrer oder seiner Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben sie oder er nach ihrer oder seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihr oder ihm mit Rücksicht auf ihre oder seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Die Dienstbehörde hat gemäß § 14 Abs. 3 leg.cit. von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) stets Befund und Gutachten einzuholen, soweit die Beurteilung der dauernden Dienstunfähigkeit von der Beantwortung von Fragen zur gesundheitlichen

Verfassung abhängt, die in das Gebiet ärztlichen oder berufskundlichen Fachwissens fallen. Eine gesonderte Befassung eines Amtsarztes ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Im gesamten Anfragezeitraum ist daher im Bundesministerium für Finanzen jeder Ruhestandsversetzung aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit ein Verfahren gemäß § 14 BDG 1979 einschließlich der Einholung eines Befunds und Gutachtens der BVA durch die Dienstbehörde vorausgegangen.

In allen Fällen wurde auch die Möglichkeit der Zuweisung zu einem mindestens gleichwertigen Verweisarbeitsplatz im Sinne des § 14 Abs. 2 leg.cit. geprüft, jedoch konnte schon allein aufgrund der gesundheitlichen Verfassung der oder des jeweiligen Bediensteten in keinem Fall ein Verweisarbeitsplatz zugewiesen werden. Aufgrund des gesundheitlichen Zustands der Betroffenen wäre daher auch eine (von der Zustimmung der Betroffenen abhängige) Zuweisung zu einem Alternativarbeitsplatz im Sinne des § 14 Abs. 5 leg.cit. nicht möglich gewesen.

Die Anzahl der im Anfragezeitraum im Bundesministerium für Finanzen erfolgten Versetzungen in den Ruhestand aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit gemäß § 14 BDG 1979 beträgt:

Jahr	Ruhestandsversetzungen gemäß § 14 BDG von Amts wegen	Ruhestandsversetzungen gemäß § 14 BDG auf Antrag
2004	1	1
2005	1	0
2006	–	–
2007	1	1
2008	–	–
2009	1	1
2010	2	–
2011	2	–
2012	2	–

2013	4	–
2014	–	–
2015	1	–
Gesamt	15	3

Da das System PM-SAP im Bundesministerium für Finanzen erst seit dem Jahr 2006 in Verwendung ist, wurde für den davor liegenden Zeitraum auf händische Aufzeichnungen zurückgegriffen. Fälle, in denen ein Antrag auf Ruhestandsversetzung gemäß § 14 BDG 1979 abzulehnen war, sind im PM-SAP nicht eigens erfasst und können daher auch nicht ausgewertet werden. Da eine Angabe der Anzahl dieser negativen Entscheidungen eine händische Durchsicht aller Personalakte der Bediensteten bedingen würde, war eine Beantwortung darauf bezogener Fragen aufgrund eines übermäßig hohen Verwaltungsaufwands nicht möglich.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit	2015-09-09T08:43:13+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	uSxcyezASpgQQImGPqSGzKNavfgvsC5JbcmTY4qa/KFRMBZ4yn+aneEQwLcocWw ccz50GpWwIXKw+RVpDL/cglc1NICoVxiR0KE8IF7gtO5+Nduu12IGSohVcx879r yIY9AHSOQO6V/KG5dQkdVWFduf+GgRJEHVjRk1itHCqUunqFTCM2GxnKHpmiql RwwzFt61Bl0vofDcEhNa4VHCEJbhH++BM6heAXLLVNoaf+dDvynbywM/OxOIA8X Y2JC8x1sw04TRp0fq7HDp0nizss/uF4TyAwJK5Tg9PgPPn4HhyKdJadGiJ7hVvp xu0CRATZ9HgAcg/G1ulert7DIMg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

